

606/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Inneres
betreffend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

1998 waren 773 Minderjährige in österreichischen Schubhaftanstalten. Obwohl NROs (Nichtregierungsorganisationen) seit Jahren Clearingstellen für die Aufnahme und Erst- und altersgerechte Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen fordern und dazu Konzepte ausgearbeitet haben, wurden vom zuständigen Innenministerium bis jetzt keine Clearingstellen geschaffen. Laut betreuender NROs liegt die Ablehnungsquote bei Asylanträgen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bei nahezu 100 Prozent.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Über wieviele Minderjährige wurde in Österreich jeweils im 1. und im 2. Halbjahr 1999 die Schubhaft verhängt, wieviele Minderjährige waren vom 1.1.2000 bis 30.2.2000 in Schubhaft?
2. Wieviele dieser Minderjährigen waren unbegleitet, d.h. ohne Erziehungsberechtigte, in Österreich?
3. Wie sieht die Altersverteilung der Minderjährigen aus, die in Schubhaft genommen wurden? Aus welchen Herkunftsländern stammten diese Minderjährigen?
4. Wie lange wurden die Minderjährigen durchschnittlich in Schubhaft gehalten? Wie lange betrug die längste Schubhaftdauer bei Jugendlichen?

5. Wieviele Minderjährige wurden 1998 abgeschoben?
Wieviele wurden davon bezugnehmend auf § 4 Asylgesetz in „sichere Drittländer“ zurück geschoben?
Wieviele wurden davon in ihr Herkunftsland abgeschoben?
6. Wieviele Minderjährige wurden 1999 abgeschoben?
Wieviele wurden davon bezugnehmend auf § 4 Asylgesetz in „sichere Drittländer“ zurück geschoben?
Wieviele wurden davon in ihr Herkunftsland abgeschoben?
7. Werden von den fremdenpolizeilichen Behörden vor einer Rückschiebung bzw. Abschiebung Recherchen darüber durchgeführt, ob eine altersadäquate und das Wohl der Minderjährigen sicherstellende Aufnahme in den Drittländern bzw. in den Herkunftsländern gewährleistet ist?
8. Wenn ja, in wievielen Fällen wurden solche Recherchen durchgeführt?
9. Entsprechen diese Maßnahmen zur Sicherstellung einer dem Wohl der Minderjährigen entsprechenden Aufnahme in Drittländern bzw. Herkunftsländern der Entschließung der Europäischen Union vom 19.7.1997 zu den Mindestgarantien für unbegleitete Minderjährige?
10. Werden von den fremdenpolizeilichen Behörden Altersfeststellungen durchgeführt?
11. Wenn ja, wie oft wurden 1998 und 1999 solche Altersfeststellungen durchgeführt?
12. Gibt es Richtlinien dafür, in welchen Fällen Altersfeststellungen durchzuführen sind?
13. Nach welchen Methoden werden diese Altersfeststellungen durchgeführt?
14. Wie sind diese Methoden wissenschaftlich hinsichtlich Rehabilität und Validität abgesichert?
15. Werden von den Asylbehörden Altersfeststellungen durchgeführt?
16. Wenn ja, wer führt diese Altersfeststellungen durch?
17. Welche spezifische Ausbildung ist die Mindestvoraussetzung für die Durchführung derartiger Altersfeststellungen?

18. Nach welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylwerber/innen in Bundesbetreuung?
Nach welchen Kriterien erfolgt die Aufnahme in Bundesbetreuung?
19. In welchen Quartieren der Bundesbetreuung werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMFs) aufgenommen?
20. Erfüllen die Unterbringungseinrichtungen im Rahmen der Bundesbetreuung die Standards des Jugendwohlfahrtsgesetzes, das auf alle sich in Österreich aufhaltenden Jugendlichen anzuwenden ist, hinsichtlich ihrer Ausstattung mit Freizeitangeboten, Schul- und anderen Ausbildungsangeboten, hinsichtlich der Betreuungsmöglichkeiten für traumatisierte Jugendliche durch qualifiziertes Personal, hinsichtlich der Anzahl und Qualifikation des zur Verfügung stehenden Personals?
21. Plant das Bundesministerium für Inneres die Einrichtung von Clearingstellen für die Erstaufnahme, Erstversorgung und Erstabklärung für unbegleitete Minderjährige?
22. Wenn ja, werden diese Clearingstellen den Standards der Jugendwohlfahrt entsprechen?
23. In einzelnen Bundesasylämtern (Innsbruck, Eisenstadt) werden unbegleitete, minderjährige Asylwerber/innen bei ihrer Einvernahme durch Praktikant/innen des Jugendamtes vertreten bzw. sind Mitarbeiter/innen des Jugendamtes nur zu Beginn und am Ende der Einvernahme anwesend. Erachten Sie diese Vorgangsweise als rechtskonform im Sinne des Asylgesetzes (§ 27 Abs. 3)? Wenn nein, was gedenken Sie zu tun, um eine gesetzeskonforme Vertretung der unbegleiteten minderjährigen Asylwerber/innen in allen Außenstellen des Bundesasylamtes sicher zu stellen?